

Offizielle Nachrichten verlautbart am 03.11.2023

Vorstand

Ihren Zahlungsverpflichtungen an den NÖFV nicht nachgekommen sind:

Zahlungsziel 20.10.2023:

€ 110,--: SC Nondorf, Geldstrafe wegen Beschimpfung, Beleidigung oder Verspottung eines Spieloffiziellen durch Offiziellen (30.09. KM)

Zahlungsziel 27.10.2023:

€ 70,00 VfB Mödling, Geldstrafe wegen unsportlichen Verhalten gegenüber einem Spieloffiziellen durch Offiziellen (08.10. KM)

€ 600,00 ASK Kottlingbrunn, Geldstrafe wegen Nichtantreten zum Reservespiel (29.09.)

€ 1.200,00 ASK Kottlingbrunn, Geldstrafe wegen Nichtantreten zum Reservespiel (06.10.)

Gemäß Vorstandsbeschluss bleibt nachfolgender Verein wegen Nichtbezahlung von Geldstrafen bzw. wegen Nichterfüllung einer vom Finanzausschuss auferlegten Zahlungsverpflichtung mit 23.06.2023 gesperrt:

Zahlungsziel ab 21.04.2023

€ 61.200,--: ASK-BSC Bruck/L., diverse Geldstrafen und Zahlungsverfügungen

Die Vereinssperre erlischt erst mit dem Zahlungseingang. Auf die mit Vereinssperren verbundenen Konsequenzen wird ausdrücklich hingewiesen.

Entscheidungen des Strafausschusses und Kontrollausschusses

Geldstrafen:

€ 40,--: SC Hof/L. wegen Verlassen der Coachingzone (27.10. KM);

- € 50,--: SC Nondorf wegen (Nichtbefolgens einer Verbandsanordnung, Nichtbezahlung einer Zahlungsvorschreibung) Geldstrafe wegen Beschimpfung, Beleidigung oder Verspottung eines Spieloffiziellen durch Offiziellen (30.09. KM),
- € 70,--: SC Brunn/G. wegen Kritik schiedsrichterlicher Entscheidung durch Offiziellen (27.10. KM);
- € 70,--: SC Moosbrunn wegen unsportlichen Verhalten gegenüber einem Spieloffiziellen durch Offiziellen (27.10. KM-Frauen);
- € 70,--: SK Eggenburg wegen unsportlichen Verhalten gegenüber einem Spieloffiziellen (31.10. KM);
- € 80,--: SV Langenzersdorf wegen Nichtantreten zum Frauen Gebietsliga Spiel (26.10.);
- € 100,--: USV Karlstein/Th. (2. Klasse Waldviertel Zentral) wegen Nichtantreten zum Reservespiel (28.10.);
- € 100,--: SV Droß (2. Klasse südliches Waldviertel/Wachau) wegen Nichtantreten zum Reservespiel (28.10.);
- € 100,--: SVU Langau (2. Klasse Thayatal/Schmidatal) wegen Nichtantreten zum Reservespiel (29.10.);
- € 100,--: FK Hainburg (2. Klasse Ost) wegen Nichtantreten zum Reservespiel (31.10.);
- € 145,--: UFC Drosendorf wegen Beschimpfung, Beleidigung oder Verspottung eines Spieloffiziellen durch Offiziellen (25.10. KM);
- € 150,--: USC Hochneukirchen wegen missbräuchlicher Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen durch Gastverein (28.10. KM);
- € 150,--: SC Amaliendorf wegen missbräuchlicher Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen durch Gastverein (28.10. KM);
- € 200,--: SC Leopoldsdorf/Wien wegen fehlender Spielberechtigung (18.10. U12);
- € 200,--: USC Kronberg (1. Klasse Nord) wegen Nichtantreten zum Reservespiel (26.10.);
- € 200,--: FZSV Rußbach wegen Verletzung der Sicherheit bei Spielen (29.10. KM);
- € 200,--: FCU Strengberg (2. Klasse Ybbstal) wegen Nichtantreten zum Reservespiel (31.10.);

Der angeführte Betrag muss bis spätestens **17.11.2023** beim Verband eingelangt sein, da ansonsten eine Anzeige beim Strafausschuss erfolgt.

Die aktuellen Sperren sind auf der Homepage des NÖFV unter „Entscheidungen des Strafausschusses“ abrufbar.

Spielersperre und Funktionssperren:

werden auf der Homepage unter Spielbetrieb – Aktuelle Sperren und per Intramail verlautbart
<https://www.noefv.at/noefv/Spielbetrieb/Aktuelle-Sperren>

Der angeführte Betrag muss bis spätestens **17.11.2023** beim Verband eingelangt sein, da ansonsten eine Anzeige beim Strafausschuss erfolgt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidungen steht den betroffenen Parteien das Recht des Protestes an das Protestkomitee des NÖFV zu. Eine entsprechende Anmeldung des Protestes ist **innerhalb von drei Tagen** nach Verlautbarung schriftlich einzubringen. Gleichzeitig mit der Anmeldung des Protestes ist die Protestgebühr von € 145,-- (€ 72,50 bei Nachwuchsangelegenheiten) beizubringen. Der Protest ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Anmeldung schriftlich zu begründen (Protestschrift). Werden diese Fristen nicht eingehalten, so ist der Protest laut §86 (5) zurückzuweisen.